

1. Änderungsentgeltordnung

zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr vom 01.07.2020

vom

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat in seiner Sitzung am **XX.XX.2022** folgende **Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr vom 01.07.2020** beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage (Entgelttarif) zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr vom 01.07.2020 wird nach der Überschrift „Entgelttarif“ um folgenden Zusatz ergänzt:

„Alle genannten Entgelte sind Nettobeträge und werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet.“ (s. Anlage)

Artikel 2

Diese **Änderungsentgeltordnung** tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

Die vorstehende **Änderungsentgeltordnung** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der **Entgeltordnung** nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Entgeltordnung nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister

Anlage

Entgelttarif zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung freiwilliger Leistungen der Feuerwehr vom 01.07.2020.

Entgelttarif

Alle genannten Entgelte sind Nettobeträge und werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet.

Fahrzeuge

Fahrzeugart	je Stunde	je 15 min
Löschfahrzeug / Hilfeleistungslöschfahrzeug / Tanklöschfahrzeug (LF/HLF/TLF)	130,26 €	32,56 €
Drehleiter (DLK)	271,12 €	67,78 €
Kommandowagen / Personenkraftwagen / Einsatzleitwagen / Mannschaftstransportfahrzeug (KDOW / PKW / ELW / MTF)	64,01 €	16,00 €
Gerätewagen / Rüstwagen (GW / RW)	66,22 €	16,56 €
Abrollbehälter (AB)	73,83 €	18,46 €

Fahrzeugart	je Einsatzkilometer
Wechseladerfahrzeug (WLF)	7,60 €

Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr

Personalgruppe	je Stunde	je 15 min
Personal der Laufbahngruppe 1.2 (ehem. Mittlerer Dienst)	50,00 €	12,50 €
Personal der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. Gehobener Dienst)	62,00 €	15,50 €
Personal der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. Höherer Dienst)	87,00 €	21,75 €

Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr

Personalgruppe	je Stunde	je 15 min
Personal der Freiwilligen Feuerwehr	20,00 €	5,00 €